

2.2 CORPORATE GOVERNANCE

Eine verantwortungsvolle Führung und Kontrolle des Unternehmens zählt zu den Eckpfeilern langfristigen Erfolgs. Unser Leitbild ist der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Den Empfehlungen des Kodex entsprechen wir uneingeschränkt – und stärken damit das Vertrauen, das uns Anleger, Kunden, Mitarbeiter und Öffentlichkeit entgegenbringen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex. Der Begriff Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Dieser muss nach breiter Auffassung darauf ausgerichtet sein, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung sorgen. Empfehlungen und Anregungen, wie dieser Anspruch bei der Führung und Kontrolle von Unternehmen umgesetzt werden kann, sind im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zusammengefasst. Der Kodex, an dem auch wir uns orientieren, soll das Vertrauen von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und Öffentlichkeit in deutsche börsennotierte Unternehmen stärken. Vorgelegt wird er von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex: Sie hat ihn in erster Fassung im Februar 2002 bekannt gemacht. Seitdem überprüft sie den Kodex Jahr für Jahr vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen und passt ihn bei Bedarf an. Im vergangenen Jahr hat die Kommission den Kodex inhaltlich unverändert gelassen und lediglich einige Klarstellungen ergänzt. Die aktuelle Fassung des Kodex ist am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Vergütungsbericht. Gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK sollen im Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr erstmals für jedes Vorstandsmitglied folgende Vergütungskomponenten separat dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung;
- der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung sowie kurz- und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren;
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.

Für diese Angaben wird die Nutzung von Mustertabellen empfohlen, die dem Kodex beigelegt sind. Die 2014 vorgenommenen Kodex-Ergänzungen dienen der Klarstellung, welche Angaben zur Vergütung in den Tabellen empfohlen werden, wie diese zu verstehen sind und wie sie dargestellt sein sollen. RWE ist der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 3 DCGK bereits im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 gefolgt und entspricht ihr auch im Bericht für 2014 (siehe Seite 98 ff.).

Umsetzung der Diversity-Ziele. Gemäß Ziffer 5.4.1 DCGK soll der Aufsichtsrat nicht nur konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen, sondern über die Zielsetzung und den Stand der Umsetzung auch im Corporate-Governance-Bericht informieren. Der Aufsichtsrat der RWE AG hat im Dezember 2011 ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Gremiums verabschiedet und dabei insbesondere Ziele im Hinblick auf die soziale Vielfalt (Diversity) formuliert (siehe Geschäftsbericht 2011, Seite 106 f.). Unter anderem wurde festgelegt, dass der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat mittelfristig auf 20% steigen soll. Derzeit liegt er bei 15%. Im Jahr 2014 gab es zwei Neubesetzungen auf der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat, die keinen Einfluss auf den bereits berichteten Stand der Umsetzung unserer Diversity-Ziele hatten.

Im November 2014 haben sich die Regierungsparteien in Berlin darauf verständigt, dass bei der Neuwahl von Aufsichtsräten börsennotierter und voll mitbestimmungspflichtiger Unternehmen ab 2016 eine Geschlechterquote von mindestens 30% eingehalten werden muss. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist am 11. Dezember 2014 vom Kabinett verabschiedet worden. Im Hinblick auf die erwarteten neuen Gesetzesvorgaben hat der Aufsichtsrat der RWE AG in seiner Sitzung am 4. März 2015 entschieden, dass die Zielquote für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat auf 30% erhöht wird.

92	Bericht des Aufsichtsrats
96	Corporate Governance
98	Vergütungsbericht (Teil des Lageberichts)
107	Mitarbeiter
109	Nachhaltigkeit

Directors' Dealings und mögliche Interessenkonflikte.

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist Transparenz. Sie ist gerade dann unverzichtbar, wenn Transaktionen des Vorstands zu Interessenkonflikten führen können. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben uns keine solchen Interessenkonflikte gemeldet. Darüber hinaus wurden keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind verpflichtet, uns über Erwerbe und Veräußerungen von RWE-Aktien zu informieren. Für 2014 wurden uns ausschließlich Käufe gemeldet. Wie im Geschäftsbericht 2013 auf Seite 111 dargestellt, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie ein Viertel ihrer Festvergütung – sofern diese nicht abgeführt wird – zum Erwerb von RWE-Aktien einsetzen und die Anteile während ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat halten. Deshalb sind die Aktienkäufe dieser Personengruppe zuletzt stark angestiegen.

Sämtliche uns gemeldeten Aktiengeschäfte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sind durch Mitteilungen gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bekannt gemacht worden. Wir haben europaweit darüber informiert. Die direkt oder indirekt von den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats gehaltenen RWE-Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumente machen in Summe weniger als 1% des Aktienkapitals aus.

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. Manfred Schneider

Essen, 4. März 2015

Weitergehende Informationen. Über unsere Corporate-Governance-Praxis informieren wir im Internet unter www.rwe.com/ir. Hier finden Sie auch unsere Satzung, die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands, den RWE-Verhaltenskodex, sämtliche Corporate-Governance-Berichte und Entsprechenserklärungen sowie die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

Unsere börsennotierte Konzerngesellschaft Lechwerke AG setzt den DCGK ebenfalls um; hier sind Besonderheiten der Konzerneinbindung zu berücksichtigen. Über Abweichungen von den Kodexempfehlungen informiert die Lechwerke AG in ihrer Entsprechenserklärung.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz.

Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 25. Februar 2014 entspricht die RWE Aktiengesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Fassungen vom 10. Juni 2013 und vom 24. Juni 2014) vollumfänglich.

Für den Vorstand

Peter Terium

Dr. Rolf Martin Schmitz